

Schutz- und Hygienekonzept

Stand: 23.09.2020



Gemäß Nr. 10 der Gemeinsamen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz und für Unterricht und Kultus vom 16. Juli 2002 Az.: 3.3 (8360-130/102/02 und III/1-L1011/2-1/64 025, geändert durch die Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (AIIIMBI S.89) ist an allen Schulen ein Hygieneplan vorzuhalten.

Das Schuljahr 2019/20 gab mit dem Auftreten der Covid-19-Pandemie den endgültigen Anlass, dieses Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen.

Adressat dieses Konzepts ist die komplette Schulfamilie aber auch die Besucher und Gäste des BSZ Vilshofen.

A. Allgemein gültiger Hygieneplan:

1. Innerer Schulbereich

1.1 Einführung, Einforderung und Überwachung allgemeiner Verhaltensregeln

Hygiene

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden) beim Betreten der Klassenzimmers
- In den Toiletten sind Aufkleber zur Erinnerung an die Händehygiene angebracht
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Händewaschen nach Husten oder Niesen in die Hand, nach jedem Gebrauch des Taschentuchs
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- Am Wochenanfang und nach den Ferien ist das Trinkwasser ca. 5 Minuten mit möglichst warmen Wasser zu spülen (ablaufen lassen)

Die **Hygiene bei der Zubereitung von Lebensmitteln** erfordert besondere Aufmerksamkeit, die von den Fachlehrer*innen überwacht wird:

- Personen, die an einer Infektionskrankheit im Sinne des §42 IfSG oder an infizierten Wunden oder Hautkrankheiten leiden, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können, dürfen in der Küche nicht arbeiten.

- **Vorsicht: Auch hier ist die DSGVO einzuhalten. Es darf nur die Schulleitung informiert werden!**
- Küchenpersonal ist gemäß §43 IfSG infektionshygienisch zu belehren und dabei zweckmäßigerweise gleichzeitig lebensmittelhygienisch zu schulen. (Siehe auch Belehrungsbogen_lebensmittel_deutsch.pdf des RKI)

Belehrung

- **klare Kommunikation der Regeln** an Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal vorab auf geeignete Weise (Hinweisschilder im Schulhaus, Belehrung durch die Klassenleitung und die Fachlehrer*innen des Praxisunterrichts, Informationen auf der Homepage)
- **Belehrung der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler** erfolgt bei der Anmeldung bzw. durch den Klassenlehrer und ist mit Unterschrift auf dem Sammelbogen zu bestätigen.
- **Die Informationen des Robert-Koch-Instituts (kurz: RKI)** sind für die Erziehungsberechtigten bzw. die Schülerinnen und Schüler auf der Homepage www.berufsschulzentrum-vilshofen.de zu finden
- **Belehrung der Beschäftigten** erfolgt in der Anfangslehrerkonferenz des neuen Schuljahres und ist mit Unterschrift zu bestätigen.
- **Die Informationen des RKI** sind für die Beschäftigten **im Intranet im Bereich Informationen zu finden**

1.2 Vorgehen bei Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers

Bei Auftreten von meldepflichtigen Erkrankungen (**Belehrungsbögen des RKI**) ist stets die **Schulleitung zu informieren**, die den Sachverhalt umgehend

- dem zuständigen Gesundheitsamt meldet.
- **Vorsicht: Auch hier ist die DSGVO einzuhalten. Es darf nur die Schulleitung informiert werden!**
- Dieses trifft ggf. in Absprache mit der Schulleitung die weiteren Maßnahmen (z. B. Ausschluss einzelner Schülerinnen und Schüler vom Unterricht, Ausschluss eines Klassenverbands vom Unterricht, Information von Erziehungsberechtigten und volljährigen Schülerinnen und Schülern), die von den Schulleitungen umzusetzen sind.

2. Äußerer Schulbereich (Sachaufwandsträger)

2.1 Klassenzimmer, sonstige Räume und Gänge

- Ausstattung möglichst vieler Räume mit **Reinigungs- und Trocknungsmöglichkeiten** (Einmalhandtücher)
- ausreichende Anzahl von Abfallbehältern ist vorhanden
- hygienisch sichere tägliche Müllentsorgung durch das Reinigungspersonal
- **regelmäßige Reinigung:** regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter etc.) zum Ende des Schultages

2.2 Sanitärbereich

- Ausstattung der **Sanitärräume mit Flüssigseife und Händetrocknungsmöglichkeit** (Einmalhandtücher)
- ausreichende Anzahl von Abfallbehältern ist vorhanden
- hygienisch sichere tägliche Müllentsorgung durch das Reinigungspersonal
- Die Toilettenanlagen werden regelmäßig gewartet und gereinigt

2.3 Außenbereich

- ausreichende Anzahl von Abfallbehältern ist vorhanden
- hygienisch sichere tägliche Müllentsorgung durch das Hausmeisterteam

2.4 Trinkwasserhygiene

- Am Wochenanfang und nach den Ferien ist das Trinkwasser ca. 5 Minuten mit möglichst warmen Wasser zu spülen (ablaufen lassen)
- Warmwasserboiler muss regelmäßig auf über 55°C erwärmt werden

2.5. Raumluftechnische Anlagen

Neben der Wartung gemäß der technischen Regeln ist einmal jährlich eine optische Kontrolle aller Anlagenteile sowie der Außenluft-Ansaugöffnungen durchzuführen (falls vorhanden).

B. Coronabedingter Hygieneplan:

Um nach Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs in Zeiten der COVID-19-Pandemie den Infektionsschutz zu gewährleisten und die Anforderungen der 6. BayIfSMV zu erfüllen, sind folgende Hinweise und Maßnahmen nach dem „**Rahmen-Hygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01.08.2020 (Geltung ab dem Schuljahr 2020/2021)**“ zu berücksichtigen und an den Schulen umzusetzen.

1. Innerer Schulbereich

1.1 Allgemeines

1.1.1 Einführung, Einforderung und Überwachung allgemeiner Verhaltensregeln – **AHA-Regel**

Abstandhalten (mindestens 1,5 m)

- Hinweisschilder sind im Eingangs- und Durchgangsbereichen im ganzen Schulhaus verteilt!
- Im bewegten Raum außerhalb des Klassenzimmers auf dem gesamten Schulgelände ist der Mindestabstand einzuhalten.
- Beim Pausenverkauf und an der Essensausgabe der Mensa sind Bodenmarkierungen angebracht und belegbare Plätze zum Mittagessen markiert.
- Bei den Automaten ist eine Bodenmarkierung angebracht. Der Raum der Automaten darf nur von einer Person betreten werden. Die Hände sind vorher zu desinfizieren. (Hinweisschilder im Automatenbereich!)
- In die Toiletten dürfen nur maximal drei Personen eintreten. (Hinweisschilder!)

Hyggiene

- Regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden) beim Betreten des Klassenzimmers ist verpflichtend.
- In den Toiletten sind Aufkleber zur Erinnerung an die Händehygiene angebracht
- Benutzungshinweise sind zu beachten. Altersabhängig sind die Schülerinnen und Schüler durch Lehrpersonal anzuleiten und zu beaufsichtigen.
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch) ist erforderlich.
- Verzicht auf Körperkontakt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- **Vermeidung gemeinsam genutzter Gegenstände** (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.)
- **Klare Kommunikation der Regeln an Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal vorab auf geeignete Weise (per Rundschreiben, Aushänge im Schulhaus etc.)**

Alltagmasken tragen:

In den ersten beiden Schulwochen gilt:

Grundsätzliche Maskenpflicht für alle Mitglieder der Schulfamilie und Besucher auf dem gesamten Schulgelände. SuS und Lehrkräfte müssen auch im Unterricht eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Ab der 3. Schulwoche gilt weiterhin auf dem Schulgelände eine allgemeine Maskenpflicht. (Hinweisschild im Eingangsbereich).

Lehrkräfte und das sonstige schulische Personal sollen hier auch als Vorbilder wirken.

Ob auch im Klassenzimmer ab dem 21.09.2020 eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden muss, richtet sich nach dem jeweiligen Infektionsgeschehen.

Zur Orientierung existiert der Drei-Stufen-Plan:

Der Plan unterscheidet folgende Szenarien, die sich jeweils unterschiedlich auf die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und die Gestaltung des Unterrichts auswirken:

Stufe 1: Sieben-Tage-Inzidenz < 35 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Kreis):

- Hier findet Regelbetrieb unter Beachtung des Rahmen-Hygieneplans statt.
- **Im Klassenzimmer können Schülerinnen und Schüler die Maske am Sitzplatz abnehmen.**

Stufe 2: Sieben-Tage-Inzidenz 35 - < 50 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Kreis):

- Die SuS werden zum **Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer während des Unterrichts verpflichtet**, wenn dort ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden kann.

Stufe 3: Sieben-Tage-Inzidenz ab 50 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Kreis):

- Ab Stufe 3 wird ein **Mindestabstand von 1,5 Metern im Klassenzimmer** wieder eingeführt. Dies bedeutet, dass die Klassen in aller Regel geteilt und die beiden Gruppen zeitlich befristet im wöchentlichen oder täglichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht unterrichtet werden – es sei denn, die baulichen Gegebenheiten vor Ort lassen die Einhaltung des Mindestabstands auch bei voller Klassenstärke zu.
- Darüber hinaus ist das **Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung** auch am Sitzplatz im Klassenzimmer für SuS **verpflichtend**.

Die bei den einzelnen Stufen genannten **Schwellenwerte lösen nicht automatisch die genannten Veränderungen aus, sondern sind als Orientierungshilfe für die Gesundheitsämter gedacht**, die über die jeweiligen Stufen in Abstimmung mit der Schulaufsicht entscheiden. Ansprechpartner für die Gesundheitsämter sind die jeweilige Leiterin bzw. der jeweilige Leiter des Staatlichen Schulamtes, die die anderen Schulaufsichtsbehörden beteiligen. Es können auch regionale Unterschiede in einem Kreis, etwa eine Konzentration des Infektionsgeschehens auf einzelne Gemeinden, berücksichtigt werden.

1.1.2 Unterricht

- **Am Sitzplatz ist keine Mund-Nasen-Bedeckung notwendig, außer in den ersten beiden Schulwochen (nur in Stufe 1!)**
- **Kein Mindestabstand von 1,5 m unter den SuS notwendig (nur in Stufe 1!)**
- Einzeltische und frontale Sitzordnung, feste Sitzordnung
- Abstand von 1,5 m der SuS zu den Lehrkräften einhalten!
- **Partner- oder Gruppenarbeit möglich**
- **Vermeidung von Durchmischung** (Unterricht nach Möglichkeit in der gleichen Gruppe)
- Der Unterricht in gemischten Lerngruppen aus unterschiedlichen Klassen ist grundsätzlich möglich, ein Wechsel in den Lerngruppen sollte jedoch weitestgehend vermieden werden. Blockweises Sitzen der Teilgruppen
- bei **jahrgangsübergreifendem Wahlunterricht** Mindestabstand von 1,5 m unter den SuS
- **Gruppenbildung:** möglichst kleine Gruppen in fester Zusammensetzung
- möglichst **feste Zuordnung von wenigen Lehrkräften zu wenigen Klassenverbänden**
- **Reduzierung von Bewegungen** (in der Regel **kein Klassenzimmerwechsel**)
- Infektionsketten sind mit Hilfe von **WebUntis** nachvollziehbar!
- **Pause** im Klassenzimmer oder nach Gruppen zeitversetzt / an verschiedenen Orten **unter strenger Aufsicht**
- Sicherstellung einer **guten Durchlüftung der Räume** (mind. **5 Minuten Stoß- bzw. Querlüften nach jeder Schulstunde**)
- **Vermeidung gemeinsam genutzter Gegenstände** (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.)
- Die Aufforderung an die Eltern, die SuS **bei coronaspezifischen . Krankheitssymptomen** (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks- / Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit / Erbrechen, Durchfall) **nicht in die Schule zu schicken**, erfolgt auf der Homepage.
- **Toilettengang** unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen (Hinweise an der Toilettentür und in der Toilette beachten!)

1.1.3 Das Abstandsgebot von 1,5 m wird auch beim **Pausenverkauf und Mensabetrieb** eingehalten. Ein separates **Schutz- und Hygienekonzept ist vorhanden. Dies kann auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorgelegt werden.** (Regelung gültig ab 11.05.2020).

1.1.4 Betretungsverbot

Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler dürfen die Schulen nicht betreten, wenn sie

- (coronaspezifische) Krankheitssymptome (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust des Geschmacks- / Geruchssinns, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit / Erbrechen, Durchfall) aufweisen,
- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder

- einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.

Dieses Verbot gilt auch für den Fall ansteckender Krankheiten und Krankheitserreger nach dem IfSG.

Sollten Schülerinnen und Schüler Erkältungs- bzw. respiratorische Symptome zeigen, gelten die Vorgaben aus dem KMS vom 20. Mai 2020 (Az. II.1-BS4363.0/130/19).

1.1.5 Vorgehen bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen

Nach den Ergebnissen der am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) eingerichteten Fach-Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Konzepts über den Umgang und die Testung von Schülern mit respiratorischen Symptomen gilt hierzu Folgendes:

- **Bei leichten, neu aufgetretenen Symptomen** (wie Schnupfen und gelegentlicher Husten) ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn nach mindestens 24 Stunden (ab Auftreten der Symptome) kein Fieber entwickelt wurde. Betreten Schüler in diesen Fällen die Schule dennoch, werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.
- **Kranke Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall** dürfen nicht in die Schule. Die Wiederezulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in Stufe 1 und 2 erst wieder möglich, sofern die Schüler nach mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind. In der Regel ist in Stufe 1 und 2 keine Testung auf Sars-CoV-2 erforderlich. Im Zweifelsfall entscheidet der Hausarzt/Kinderarzt über eine Testung. Der fieberfreie Zeitraum soll 36 Stunden betragen.
- **Bei Stufe 3 ist ein Zugang zur Schule bzw. eine Wiederezulassung** erst nach Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests möglich.

1.2 Sportunterricht

Sportunterricht und weitere schulische Sport- und Bewegungsangebote können durchgeführt werden. Wie im Vereinssport unterliegen sie den Bestimmungen der jeweils geltenden Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, derzeit insbesondere:

- Sportausübung mit Körperkontakt in festen Trainingsgruppen ist wieder zugelassen. Im Bereich der Selbstverteidigungssportarten ist die Gruppengröße auf 5 Schüler zu beschränken.
- Sollte bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten (Reck, Barren, etc.) eine Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, so muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen erfolgen.
- Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden.

- Die Nutzung von Duschen in geschlossenen Räumen ist lediglich möglich, wenn folgende Voraussetzungen vorhanden sind, was im Vorfeld zu klären ist:
 - Zwischen Waschbecken und Duschen ist ein wirksamer Spritzschutz erforderlich. In Mehrplatzduschräumen müssen Duschplätze deutlich voneinander getrennt sein.
 - Mehrplatzduschen sind außer Betrieb zu nehmen oder durch Trennwände voneinander zu separieren.
 - Die Lüftung in den Duschräumen sollte ständig in Betrieb sein, um Dampf abzuleiten und Frischluft zuzuführen.
 - Die Stagnation von Wasser in den außer Betrieb genommenen Sanitäreinrichtungen ist zu vermeiden.
 - Sofern Haartrockner vorhanden sind, dürfen diese benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2,0 Meter beträgt. Die Griffe der Haartrockner müssen regelmäßig desinfiziert werden. Jetstream-Geräte sind erlaubt, soweit diese mit HEPA-Filterung ausgestattet sind..

1.3 Musikunterricht

Hinsichtlich der Durchführung von Musikunterricht bzw. Instrumentalunterricht wurden und werden den Schulen mit schulartspezifischen Schreiben des Staatsministeriums entsprechende Informationen zur Verfügung gestellt, die zu berücksichtigen sind (vgl. u.a. Anlage). Zudem gelten die Vorgaben des § 17 Abs. 3 6. BayLfSMV entsprechend.

Folgendes gilt für die Durchführung von **Musik- bzw. Instrumentalunterricht**:

- Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente (z. B. Klavier) sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen bzw. zu desinfizieren (z. B. Klaviertastatur).
- Zudem müssen vor und nach der Benutzung von Instrumenten der Schule die Hände mit Flüssigseife gewaschen werden.
- Während des Unterrichts kein Wechsel von Noten, Notenständern oder Instrumenten.

1.3.1 Ergänzende Regelungen für den Unterricht im Blasinstrument und im Gesang:

Beim Unterricht im Blasinstrument und im Gesang ist zwischen allen Beteiligten ein erhöhter Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten.

1.3.2 Blasinstrumente:

- Die Schülerinnen und Schüler stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren. Querflöten und Holzbläser mit tiefen Tönen sollen möglichst am Rand platziert werden, da hier von einer erhöhten Luftverwirbelung auszugehen ist (vgl. Hygienekonzept Kulturelle Veranstaltungen und Proben vom 02. Juli 2020 BayMBI.Nr. 386).
- Angefallenes Kondensat in Blech- und Holzblasinstrumenten darf nur ohne Durchblasen von Luft abgelassen werden. Das Kondensat muss von der Verursacherin bzw. vom Verursacher mit Einmaltüchern aufgefangen und in geschlossenen Behältnissen entsorgt werden.

- Die Möglichkeit zur anschließenden Händereinigung muss gegeben sein. Ist dies nicht umsetzbar, dann muss ein Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen.
- Ein kurzfristiger Verleih, Tausch oder eine Nutzung von Blasinstrumenten durch mehrere Personen ist ausgeschlossen.
- Nach dem Unterricht im Blasinstrument ist der Raum mindestens 15 min zu lüften.

1.3.3 Gesang:

- Die Sängerinnen und Sänger stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren.
- Zudem ist darauf zu achten, dass alle möglichst in dieselbe Richtung singen.
- Alle genannten Regelungen gelten auch für das Singen im Freien.
- Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen (Grundsatz: 10 min Lüftung nach jeweils 20 min Unterricht). Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung.

1.4 Unterricht im Fach Ernährung und Soziales und vergleichbare Fächer

Im Zusammenhang mit der Zubereitung von Speisen im Fach *Ernährung und Soziales* und sonstiger vergleichbarer Fächer werden die Schulen ausdrücklich um sorgfältige Einhaltung der Hygienemaßnahmen und der Maßnahmen des Infektionsschutzes gebeten.

- Obwohl eine Übertragung des Virus über kontaminierte Lebensmittel nach Stellungnahme des Bundesinstituts für Risikobewertung unwahrscheinlich ist, sollten beim Umgang mit diesen die allgemeinen Regeln der Hygiene des Alltags wie regelmäßiges Händewaschen und die Hygieneregeln bei der Zubereitung von Lebensmitteln beachtet werden. Da die Viren hitzeempfindlich sind, kann das Infektionsrisiko durch das Erhitzen von Lebensmitteln zusätzlich weiter verringert werden.
- Besteck, Geschirr bzw. Kochgeräte sollten nicht von mehreren Personen gemeinsam verwendet werden bzw. vor Weitergabe gründlich abgewaschen werden.
- Der Küchenarbeitsplatz sollte vor Benutzung durch eine andere Person ebenfalls gründlich gereinigt werden.
- Schülerinnen und Schüler dürfen Speisen gemeinsam zubereiten, soweit dies aus pädagogisch-didaktischen Gründen erforderlich ist.
- Schülerinnen und Schüler können gemeinsam im Rahmen des Unterrichts zubereitete Speisen einnehmen, sofern die anderen Vorgaben dieses Hygieneplans eingehalten werden.

1.5 Praktikum

Die BFSn für Kinderpflege und Sozialpflege haben die Praktikumstage geblockt!

1.5.1 Phase Präsenzunterricht vor der Praktikumsphase

BFS für Sozialpflege:

- nach Rücksprache mit den Einrichtungen, teilweise etwas unterschiedliche Handhabung:
 - Testung der SuS notwendig
 - Test nicht älter als 48 Stunden vor Aufnahme der Tätigkeit
 - negatives Testergebnis erforderlich
 - Tragen von Mund- Nasen Schutz bzw. FFP2 Masken während der Tätigkeit in der Einrichtung
 - Bei Symptomen der SuS keine Tätigkeit in der Praktikumsstelle
 - Besuch von Lehrkräften an der Praktikumsstelle nur nach telefonischer Rücksprache mit der Einrichtung, evtl. Nachweis durch Test

BFS für Kinderpflege

- Bei Symptomen SuS keine Tätigkeit in der Praktikumsstelle
- Kitas arbeiten nach dem Hygieneplan des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

1.5.2 Phase Praktikumsphase vor dem Präsenzunterricht

Die BFSn für Kinderpflege und Sozialpflege unterrichten nach den Praktikumsphasen zwei Wochen lang im Distanzunterricht.

1.6 Veranstaltungen, Schülerfahrten

Die Einbeziehung von schulfremden Personen in der Schule ist möglich. Auch für diese gilt: Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen,
- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
- die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen,

dürfen die Schule nicht betreten.

Angebote, bei denen die Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene nicht eingehalten werden können, sind untersagt.

Mehrtägige Schülerfahrten sind nach dem KMS vom 9. Juli 2020 (Az. II.1 – BS4363.0/183/1) bis Ende Januar 2021 ausgesetzt. Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III (v. a. Camps) sind keine Schülerfahrten und ausdrücklich nicht ausgesetzt.

Eintägige / stundenweise Veranstaltungen (z. B. SMV-Tagungen, (Schulsport-)Wettbewerbe, Ausflüge) sind – soweit pädagogisch in dieser herausfordernden Zeit erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – zulässig.

Hierbei ist wie folgt zu differenzieren:

- Werden Veranstaltungen als sonstige Schulveranstaltung an der Schule mit ausschließlich Schülerinnen und Schülern bzw. Personen der Schule durchgeführt, gelten die jeweiligen Hygienepläne der Schule.
- Finden diese außerhalb des Schulgeländes statt, müssen zusätzlich die Regelungen der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung beachtet werden (z. B. beim Besuch von Kulturveranstaltungen).
- Werden die Veranstaltungen schul(art)übergreifend durchgeführt, so haben die Verantwortlichen ein auf den Einzelfall angepasstes Hygiene- und Schutzkonzept auszuarbeiten und den jeweils betroffenen Schulleitungen vorzulegen; die Durchführung bedarf der Genehmigung der Schulaufsicht.

1.6 Befreiung vom Präsenzunterricht

Bei **Grunderkrankungen, die einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung befürchten lassen**, muss sowohl bei Schulpersonal als auch bei Schülerinnen und Schülern **eine individuelle Risikoabwägung** stattfinden, ob eine **zwingende Verhinderung** oder alternativ auch ein Grund für eine **Beurlaubung oder Befreiung vom Präsenzunterricht und der Notfallbetreuung** erfolgt.

Hierfür ist ein **(fach-)ärztliches Attest** erforderlich mit einer Gültigkeitsdauer von **max. 3 Monaten**.

Die Befreiung von der Präsenzpflcht wird in **WebUntis** dokumentiert.

Im Falle der Befreiung von der Präsenzpflcht wegen erhöhten Risikos für eine COVID-19-Erkrankung erfüllen diese Schülerinnen und Schüler ihre Schulbesuchspflicht durch die Wahrnehmung der **Angebote im Distanzunterricht**.

2. Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung

2.1 Reguläres Vorgehen in allen Klassen außer bei Abschlussklassen während der Prüfungsphase

Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schulklasse bei einer Schülerin bzw. einem Schüler auf, so wird die gesamte Klasse für **vierzehn Tage** vom Unterricht ausgeschlossen sowie eine **Quarantäne** durch das **zuständige Gesundheitsamt** angeordnet. Alle Schülerinnen und Schüler der Klasse werden am Tag 1 nach Ermittlung sowie am Tag 5 bis 7 nach Erstexposition auf SARS-CoV-2 getestet. Ob Lehrkräfte getestet werden, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall. Sofern durch das Gesundheitsamt nicht anders verordnet, kann im Anschluss an die vierzehntägige Quarantäne der reguläre Unterricht wieder aufgenommen werden.

2.2 Vorgehen in einer Abschlussklasse während der Prüfungsphase

Tritt während der Prüfungsphase ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse bei einer Schülerin oder einem Schüler oder einer Lehrkraft auf, so **wird die gesamte Klasse bzw. der gesamte Abschlussjahrgang prioritär auf SARS-CoV-2 getestet**. Alle Schülerinnen und Schüler dürfen, auch **ohne** vorliegendes SARS-CoV-2-Testergebnis, die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von > 2 m) unterbrechen.

2.3 Vorgehen bei Lehrkräften

Positiv auf SARS-CoV-19 getestete Lehrkräfte haben genauso wie betroffene Schülerinnen und Schüler den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten. Sie müssen sich in Quarantäne begeben und dürfen keinen Unterricht halten. Inwieweit Schülerinnen und Schüler oder weitere Lehrkräfte eine vierzehntägige Quarantäne einhalten müssen, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt je nach Einzelfall.

3. Äußerer Schulbereich (Sachaufwandsträger)

- Bereitstellung von Desinfektionsspendern im Eingangsbereich, der Aula und vor dem Automatenbereich
- Ausstattung der **Sanitärräume mit Flüssigseife und Händetrocknungsmöglichkeit** (Einmalhandtücher)
- Ausstattung aller Räume mit **Reinigungs- und Trocknungsmöglichkeiten** (Einmalhandtücher)
- hygienisch sichere Müllentsorgung
- **regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes:**
- Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter etc.) nach Unterrichtsende
- Wisch-Desinfektionsmittel zur Desinfektion von Lehrerpult und Tastaturen vorhanden
- keine Reinigung mit Hochdruckreinigern (wegen Aerosolbildung)
- Reinigung der Klassenzimmer und Gänge am Ende des Unterrichtstages

4. Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten.

Um im Falle einer nachgewiesenen Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktpersonenmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation aller in der Schule jeweils anwesenden Personen (sowohl schulinterne Personen als auch externe Personen) zu achten, dabei insbesondere in Bezug auf die Frage: „Wer hatte wann mit wem engeren, längeren Kontakt“?

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie besonders schnell Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, die Zeitspanne zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren.

5. Erste Hilfe

Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann der Mindestabstand von 1,5 m häufig nicht eingehalten werden. Hierfür sollten außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken (zwei bis drei Mund-Nasen-Schutz) sowie Einmalhandschuhe und ggf. eine Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfallkoffer vorgehalten werden, die nach der Verwendung entsprechend ersetzt bzw. gereinigt und aufbereitet werden.

Im Rahmen der Wiederbelebensmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen unter Beachtung des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten.

- Sowohl der/die Ersthelfer/-in als auch die hilfebedürftige Person sollte – soweit möglich - eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung/einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

- Der/die Ersthelfer/-in muss darüber hinaus Einmalhandschuhe zum Eigenschutz tragen. Im Fall einer Atemspende wird die Verwendung einer Beatmungshilfe (Taschenmaske) empfohlen.
- Für die Ausstattung des Notfallkoffers und den Ersatz verbrauchter Materialien ist der Sicherheitsbeauftragte zuständig.
- Besondere Bedeutung haben die allgemeinen Hygieneregeln (hygienisches Händewaschen oder ggf. Hände desinfizieren, Nies-Etikette) für die Ersthelfenden.

Vilshofen, 01.09.2020

Gez. A. Heider, OStD

Hygienebeauftragte: Dipl.oec.troph. G. Walter-Meindorfner